



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 072-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.296

Eingereicht am: 15.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 768/2016 vom 22. Juni 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Strommarktliberalisierung im Kanton Bern: Sicherstellung der rechtlichen und eigentums-mässigen Entflechtung zwischen Netzeigentümern und Elektrizitätserzeugern

Ab 2018 sollen alle Schweizer Stromkonsumentinnen und -konsumenten, also auch die Haushalte und das Gewerbe, ihren Stromlieferanten selber wählen können. Der Bundesrat hat am 8. Oktober 2015 die Vernehmlassung zu einem Bundesbeschluss über die volle Strommarktöffnung gestartet. Unter anderem wird eine Revision der Stromversorgungsverordnung angestrebt. Diese sieht auch die Überprüfung der Regelungen vor, die für die Sicherstellung des diskriminierungsfreien Netzzugangs notwendig sind.

Die rechtliche und eigentums-mässige Entflechtung gilt bis heute nur für das Übertragungsnetz. Für das Verteilnetz wird bis anhin einzig eine informatorische und buchhalterische Entflechtung gefordert. Zudem sind die Sanktionen bescheiden: Wer die Entflechtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder falsch vornimmt, wird nur mit einer Busse bestraft. Strafverfolgungsbehörde ist das Bundesamt für Energie.

Die FDP des Kantons Bern fordert mittels Motion die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung. Die bisherigen Erfahrungen bei der Strommarktliberalisierung haben gezeigt, dass eine rechtliche und eigentüermässige Entflechtung auf Stufe Verteilnetz ein zentrales Element ist, damit sichergestellt werden kann, dass eine bestmögliche Liberalisierung erfolgreich realisiert werden kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, im Kanton Bern die nötigen Grundlagen für eine rechtliche und eigentumsmäßige Entflechtung von Verteilnetzeigentümern und Elektrizitätserzeugern bzw. Händlern zu schaffen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, politischen Gemeinden ein Vorkaufsrecht für Verteilnetze auf ihrem Gemeindegebiet einzuräumen?

Antwort des Regierungsrates

Der Bundesrat hat am 4. Mai 2016 entschieden, mit der vollständigen Öffnung des schweizerischen Strommarkts zuzuwarten. Dies u.a. wegen der kontroversen Ergebnisse der dazu durchgeführten Vernehmlassung und weil eine vollständige Marktöffnung auch im Zusammenhang mit dem Stromabkommen mit der EU zu sehen ist und daher von den Entwicklungen der diesbezüglichen Verhandlungen abhängt.

Der Bund hat im Strombereich eine umfassende Gesetzgebungskompetenz. Die Kantone können nur solange und so weit eigene Bestimmungen erlassen, als der Bund dies zulässt.

1. Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) regelt den Bereich des Verteilnetzes abschliessend. Dabei wurde in Artikel 10 Absatz 3 StromVG ausdrücklich darauf verzichtet, im Verteilnetzbereich Regelungen zu erlassen, die über die buchhalterische Entflechtung hinausgehen. Die Kantone haben demnach in diesem Bereich keine Regelungskompetenz mehr.
2. In der Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004 hielt der Bundesrat fest: "Die Kantone dürfen mithin keine selbstständigen Bestimmungen erlassen, die die Marktoraussetzungen, die im Stromversorgungsgesetz geschaffen werden, einschränken." Die Kantone sind somit auch nicht berechtigt, politischen Gemeinden ein Vorverkaufsrecht für Verteilnetze auf Ihrem Gemeindegebiet einzuräumen.

Verteiler

- Grosser Rat